

**Allgemeine Reisebedingungen - AGB der LMX Touristik GmbH**  
**- gültig für Buchungen ab Buchungseingang 11.02.2020 -**

Lieber Reisekunde,

dies sind die Reisebedingungen Ihrer Reiseveranstalterin LMX Touristik GmbH (nachfolgend Veranstalterin).

Uns liegt als gewissenhafter und seriöser Reiseveranstalterin am Herzen, dass Ihre Reise gelingt.

Um Ihnen einen größeren rechtlichen Schutz zukommen zu lassen, unterstellen wir auch die Buchungen von Einzelreiseleistungen den reiserechtlichen Bestimmungen zu Pauschalreisen, mit Ausnahme der Insolvenz Sicherung nach § 651r Abs. 4 BGB.

Bei Abschluss einer Online-Buchung erhalten Sie diese Reisebedingungen auch erneut per Email zusammen mit ihrer Reisebestätigung.

Wir empfehlen allen Reisekunden, die eine Online-Buchung vornehmen, nach jedem Buchungsvorgang dringend den sogenannten „Spam-Ordner“ im Auge zu behalten. Gegebenenfalls können wichtige Mitteilungen zur fälschlicherweise dort eingeordnet werden.

Bei unseren Reiseverträgen gelten folgende Allgemeine Reisebedingungen:

Inhalt:

1. Abschluss des Reisevertrags, Vertragspartner, Kommunikationsweg
2. Leistungen, wichtige Reiseinformationen und besondere Hotelkonditionen
3. Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts bei Buchung einzelner Reiseleistungen
4. (An-) Zahlung und Fälligkeit des Reisepreises und Übersendung der Reiseunterlagen in körperlicher Form, Mahnungen
5. Erhöhung und Senkung des Reisepreises, Voraussetzungen und Umfang; Änderung anderer Vertragsbedingungen
6. Rücktritt der Veranstalterin vom Reisevertrags wegen Zahlungsverzugs des Kunden
7. Umbuchungen, Änderungswünsche und Vertragsübertragung
8. Rücktritt durch den Kunden und Entschädigung der Veranstalterin, Stornierungspauschale, nicht in Anspruch genommene Leistungen
9. Haftungsbeschränkung der Reiseveranstalterin
10. Mängelanzeige durch den Kunden
11. Pass-, Visa- Gesundheitsbestimmungen
12. Teilzahlung und Bonitätsprüfung, Datenschutz durch Creditreform Boniversum GmbH
13. Datenschutzverpflichtung der Veranstalterin bei Buchung und Durchführung der Reise sowie bei Bonitätsprüfung und Teilzahlung
14. Zugang zu vertraglichen Leistungen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat
15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
16. Gerichtsstand, Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

**1. Abschluss und Inhalt des Reisevertrags, Vertragspartner, Kommunikationsweg**

1.1. Mit der Buchung der Reise bietet der Kunde der Reiseveranstalterin den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an.

1.2. Der Inhalt des Angebots des Kunden auf Abschluss des Reisevertrags bestimmt sich nach den Hotelbeschreibungen und Leistungsbeschreibungen der Veranstalterin. Die Hotelbeschreibungen und Leistungsbeschreibungen von Reisevermittlern oder anderen Reiseveranstaltern sind hingegen nicht maßgeblich.

1.3. Der buchende Kunde ist auch der „Reiseanmelder“. Der Reiseanmelder ist in jedem Fall

Vertragspartner der Veranstalterin. Deshalb haftet der Reiseanmelder auch für den gesamten Reisepreis und somit für alle mit der Reiseanmeldung aufgeführten Reisetilnehmer. Der Reiseanmelder ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Angabe der Daten der Reisetilnehmer.

1.4. Der Reisevertrag kommt durch Annahme des Angebots des Kunden durch die Veranstalterin zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss händigt die Veranstalterin dem Kunden eine Reisebestätigung aus. Die Übersendung kann insbesondere bei Online-Buchungen auch elektronisch erfolgen.

1.5. Für Kinderermäßigungen gilt, dass das Alter am Tag der Reiserückkehr maßgeblich ist. Der Umfang der Kinderermäßigung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

1.6. Die mit der Reiseanmeldung aufgeführten Reisetilnehmer können neben dem Reiseanmelder Vertragspartner der Veranstalterin werden, wenn der Reiseanmelder die Reisetilnehmer vertritt.

1.7. Sogenannte „Leerwochen“ können nach Bestätigung der Möglichkeit auf Anfrage des Kunden bei der Veranstalterin gebucht werden. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 50,00€ pro Person und Woche.

**2. Leistungen, wichtige Reiseinformationen und besondere Hotelkonditionen**

Die Leistungserbringung durch die Veranstalterin erfolgt unter folgenden Kriterien:

2.1. Die Veranstalterin weist ausdrücklich auf die *wichtigen Reiseinformationen* hin, die der Kunde unter [www.lmx.info](http://www.lmx.info) [link] abrufen kann. Hierin werden allgemeine Buchungsinformationen angeboten und Besonderheiten zu Buchungen in Nebensaisonzeiten aufgezeigt. Auch allgemeine Flug- und Flughafeninformationen werden erörtert. In der dort weiterhin enthaltenen Abteilung „FAQ“ werden häufig gestellte Fragen zu Reisen beantwortet. Informationen über Einreisbestimmungen und die für den Kunden zuständige Reiseleitung werden auch mit Übersendung der Reiseunterlagen mitgeteilt.

**2.1.1. Unterkunft**

Die Unterkunft ist so zur Verfügung zu stellen, wie sie in der Hotelbeschreibung der Veranstalterin beschrieben wurde.

**2.1.2. Flüge**

Die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens wird dem Kunden durch die Veranstalterin mitgeteilt, sobald diese feststeht. Im Rahmen der Rechnung/Reisebestätigung werden jedenfalls die voraussichtlichen Flugdaten mitgeteilt. Sofern es aufgrund von Flugänderungen oder Verlegungen erforderlich wird, dass das Luftfahrtunternehmen gewechselt wird, wird dies dem Kunden mitgeteilt.

Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung - auch Zwischenlandungen-, des Fluggeräts und der Fluggesellschaft behält sich die Veranstalterin vor und teilt diese dem Kunden bei Änderung unverzüglich mit.

Direktflüge sind nicht gleichzustellen mit „Non-Stop-Flügen“. Deshalb können auch Direktflüge Zwischenlandungen miteinschließen. Kinder unter zwei Jahren werden bei der Beförderung durch Flüge im Rahmen von Pauschalreisen ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug befördert, sofern für je ein Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist.

**3. Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts bei Buchung einzelner Reiseleistungen**

Um dem Kunden einen hohen rechtlichen Schutzstatus zu gewähren, räumt die Veranstalterin auch bei Buchung einzelner Reiseleistungen dem Kunden die Rechte gem. §§ 651a-651y BGB ein, mit Ausnahme der Insolvenzversicherung des Reisepreises gem. § 651r BGB.

**4. (An-)Zahlung und Fälligkeit des Reisepreises und Übersendung der Reiseunterlagen in körperlicher Form, Mahnungen**

4.1. Die folgenden Bestimmungen gelten allgemein für die Bezahlung des Reisepreises.

4.2. Die Veranstalterin kann grundsätzlich Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur verlangen, wenn ein wirksamer Insolvenzschutz besteht und dem Kunden ein Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers nach § 651r Abs. 4 BGB ausgehändigt wird, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes zulassen.

4.3. Nach Abschluss des Reisevertrags ist eine Anzahlung des Reisepreises sofort fällig. Ein Verzug des Kunden tritt nicht ein, bevor der Sicherungsschein nicht ausgehändigt wurde.

**4.5. Die Anzahlung beträgt bei Produkten der LMX Touristik GmbH mit Ausnahme von Produkten der Marke Suntrips bei**

- Pauschalreisen und Nur-Hotel-Buchungen 30 % des Reisepreises,  
- bei Nur-Flug-Buchungen-Buchungen ist der Gesamtpreis in voller Höhe sofort fällig.

**Die Anzahlung bei Produkten der Marke Suntrips beträgt bei**

- Pauschalreisen und Nur-Hotel-Buchungen 20 % des Reisepreises,  
- bei Nur-Flug-Buchungen-Buchungen ist der Gesamtpreis in voller Höhe sofort fällig.

**4.6. Zahlungen im SEPA-Basislastschriftverfahren**

Hat der Kunde das SEPA-Basislastschriftverfahren als Zahlungsmethode gewählt, so erfolgt die Belastung der Anzahlung zwei (2) Bankarbeitstage nach Datum der Reisebestätigung unter Angabe der Mandatsreferenz gleich Buchungsnummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86ZZZ00000615729. Mit den gleichen Angaben wird die Restzahlung 30 Tage vor Abreise fällig und wird dem Kundenkonto einen (1) Bankarbeitstag nach der Fälligkeit belastet. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden soweit die Rücklastschrift nicht durch die Reiseveranstalterin verursacht wurde.

4.7. Sofern aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden von der Veranstalterin zusätzliche Aufwendungen, etwa für die Hinterlegung von Reiseunterlagen oder Expressversendungen, getätigt wurden, sind diese vom Kunden zu tragen.

4.8. Für Mahnschreiben auf den Reisepreis oder Stornierungskosten kann die Reiseveranstalterin pro Schreiben dem Kunden zusätzlich 0,80 € in Rechnung stellen.

**5. Erhöhung und Senkung des Reisepreises, Voraussetzungen und Umfang; Änderung anderer Vertragsbedingungen**

**5.1. Die Veranstalter hat in folgenden Fällen die Möglichkeit, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen:**

- Wenn eine Erhöhung der Personenbeförderungskosten eingetreten ist, etwa aufgrund höherer Treibstoff-, Energie- oder Energieträgerkosten oder

- eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, Luftverkehrssteuern oder

- Änderungen des geltenden Wechselkurses für Leistungen, wie Hotelkosten, die die vertragsgegenständliche Pauschalreise betreffen, zu einer Steigerung des für diese Leistung gegenüber dem Leistungserbringer von der Veranstalterin zu zahlenden Entgelts geführt hat.

5.2. Die Veranstalterin ist im Fall der nach Vertragsschluss eingetretenen Erhöhung der Personenbeförderungskosten berechtigt, aufgrund dieser Mehrkosten den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz eines des Reiseteilnehmers bezieht. Dann kann die Veranstalterin von dem Kunden diesen Erhöhungsbetrag verlangen.

Sofern von dem Beförderungsunternehmen, insbesondere Fluggesellschaften oder Zwischenhändlern von Flugleistungen, erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert werden, werden diese zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Nur die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.

5.3. Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Steuern und Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben (Kurtaxen), Hafen-, Flughafengebühren oder Luftverkehrssteuern, kann die Veranstalterin den Reisepreis um den erhöhten und von ihr zu zahlenden Betrag heraufsetzen. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Wechselkurses zu einer Erhöhung für vertragsgegenständliche Reiseleistungen führt.

**5.4. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den Anforderungen des § 651f BGB entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.**

5.5. Die Veranstalterin unterrichtet den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe; hierbei wird die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt.

**5.6. Der Kunde kann von der Veranstalterin eine Senkung des Reisepreises verlangen wenn und** soweit sich die in Ziff. 5.1-5.3 genannten Preise, Steuern und Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Veranstalterin führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Veranstalterin zu erstatten. Die Veranstalterin darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Sie hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.7. Im Falle einer Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 8 % des Gesamtreisepreises liegt darin ein Angebot der Veranstalterin an den Kunden zu einer Änderung des Reisevertrags. Die Veranstalterin kann in diesem Fall von dem Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist entweder das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Änderung des Reisevertrags als angenommen. Wahlweise kann die Veranstalterin dem Kunden statt einer Preiserhöhung auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

5.8. Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann die Veranstalterin einseitig nur ändern, wenn die Änderung unerheblich ist. Die Veranstalterin hat den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

Beispielsweise ist eine Änderung der Flugzeiten ist unerheblich, wenn ausschließlich der ursprüngliche Beförderungstag von der Änderung betroffen ist oder bei Abweichung von der vereinbarten Flugzeit die Nachtruhe nicht erheblich beeinträchtigt wird.

**6. Rücktritt der Veranstalterin vom Reisevertrag wegen Zahlungsverzugs des Kunden**

6.1. Ist die Anzahlung oder die Restzahlung des Reisepreises fällig und hat der Kunde nicht vollständig bezahlt, behält sich die Veranstalterin vor, vom Reisevertrag zurückzutreten.

Voraussetzung ist, dass die Veranstalterin dem Kunden nach Fälligkeit der Zahlung und vor Erklärung des Rücktritts noch einmal unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert und auf die Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung hingewiesen hat.

6.2. Für den Fall des Rücktritts wird die Veranstalterin ihren Schaden in Höhe der tatsächlichen Stornierungskosten oder in Höhe der Stornierungskostenpauschale nach Ziff. 8.3. geltend machen.

6.3. Dem Kunden bleibt es im Fall der Geltendmachung der Stornierungspauschale unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden der Veranstalterin eingetreten ist.

6.4. Im Fall des aufgrund schuldhaften Zahlungsverzugs erfolgten Rücktritts ist die Veranstalterin dazu berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Reiseteilnehmer dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn die Veranstalterin den tatsächlich angefallenen Stornierungsschaden geltend macht.

**7. Umbuchungen, Änderungswünsche und Vertragsübertragung**

7.1. Es besteht bei Änderungswünschen des Kunden kein Anspruch auf Änderung der Reiseleistung.

7.1.2. Sofern eine Umbuchungsanfrage gestellt und von der Veranstalterin angenommen wird, ist vom Kunden unbeschadet etwaiger Umbuchungskosten

ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 € je Reiseteilnehmer zu zahlen.

7.2. Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Hierbei gelten die Bestimmungen für Vertragsübertragungen des § 651e BGB.

7.2.1. Sofern eine Anfrage auf Vertragsübertragung vom Kunden gestellt und durchgeführt wird, ist vom Kunden unbeschadet etwaiger Umbuchungskosten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 € je Reiseteilnehmer vom Kunden zu zahlen.

## 8. Rücktritt durch den Kunden und Entschädigung der Veranstalterin, Stornierungspauschale, nicht in Anspruch genommene Leistungen

8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten (§ 651h BGB). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Die Veranstalterin weist ausdrücklich auf ihr Buchungsprinzip „Dynamic-Packaging“ hin. Diese Methode Pauschalreisen zusammenzustellen verwendet die Veranstalterin durchgehend, mit Ausnahme der Marke SunTrips. Bei Reisen der Marke SunTrips wird dieses Buchungsprinzip nicht verwendet.

Charakteristisch für das sogenannte „Dynamic-Packaging“ ist, dass die Reiseleistungen durch die Veranstalterin zum Zeitpunkt der verbindlichen Reisebuchung quasi in „Echtzeit“ auf den Namen der angegebenen Reisetilnehmer gebucht werden. Damit ein möglichst günstiger Gesamtreisepreis erzielt werden kann, werden insbesondere Tarife von Fluglieferanten gebucht, welche in der Regel nicht oder nur gegen hohe Entgelte auf andere Personen umbuchbar bzw. nach Stornierung erstattungsfähig sind. Auch Hotel- und Transferkosten können hiervon betroffen sein und nicht bzw. nur gegen hohe Stornierungsgebühren storniert werden. Schließlich können auch Provisionsansprüche von Reisevermittlern nach einer Kündigung des Kunden bestehen bleiben.

8.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, verliert die Veranstalterin ihren Anspruch auf den Reisepreis. Die Veranstalterin kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Veranstalterin kann ihren Anspruch auf Entschädigung entweder nach den tatsächlich angefallenen Stornierungskosten oder nach der Stornierungskostenpauschale bestimmen, die nachfolgend näher erläutert wird.

8.3 Die Veranstalterin kann den Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Für die Berechnung der nachstehenden Pauschalen ist der Tag maßgeblich, an dem die Rücktrittserklärung des Kunden bei der Veranstalterin eingeht. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass in seinem Fall keine oder geringere Kosten entstanden sind und die Veranstalterin, dass ein die Rücktrittspauschale übersteigender Entschädigungsanspruch entstanden ist.

Die Stornopauschalen der **LMX Touristik mit AUSNAHME von Produkten der Marke SunTrips** gestalten sich wie folgt:

### a) Flugpauschalreisen

Aufgrund des unter 7.1. dargelegten Buchungsprinzips »**Dynamic-Packaging**«, gelten folgende Stornopauschalen:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%,  
ab dem 29. bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 65%,  
ab dem 22. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70%,  
ab dem 14. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 85%,  
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 90%  
des Reisepreises.

Im Fall des Nichtantritts der Reise ist die Veranstalterin dazu berechtigt, zusätzliche Bearbeitungskosten des ausführenden Luftfahrtunternehmens vom Kunden ersetzt zu verlangen, wenn diese der Veranstalterin von der Airline berechtigterweise in Rechnung gestellt werden.

### b) Nur-Flugbuchung

Bucht der Reisende bei der Veranstalterin nur den Flug findet im Verhältnis zwischen der

Veranstalterin und Kunden die Stornopauschalen aus den Bedingungen der gebuchten Fluggesellschaft und des gebuchten Flugtarifes Anwendung.

**Sofern der Kunde die Stornierung nicht unmittelbar gegenüber der Fluggesellschaft vornimmt, sondern die Veranstalterin die Stornierung vornehmen lässt, fällt eine zusätzliche Stornierungspauschale zugunsten der Veranstalterin an, in Höhe von 15 Prozent des Betrages, den die Stornopauschale der Fluggesellschaft ausmacht.**

### c) Nur-Hotelbuchung

Grundsätzlich gelten bei Hotelbuchungen die bei Buchung im System ausgewiesenen individuellen Stornostaffeln. Sofern bei Buchung keine Individuellen Stornostaffeln ausgewiesen werden, gelten folgende Pauschalen:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%,  
ab dem 29. bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 65%,  
ab dem 22. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70%,  
ab dem 14. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 85%,  
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 90%  
des Reisepreises.

**Die Stornopauschalen Produkte der Marke SunTrips gestalten sich wie folgt:**

### a) Flugpauschalreisen

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%,  
ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 65%,  
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 75%,  
ab dem 6. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 80%,  
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 85%  
des Reisepreises.

Im Fall des Nichtantritts der Reise ist die Veranstalterin dazu berechtigt, zusätzliche Bearbeitungskosten des ausführenden Luftfahrtunternehmens vom Kunden ersetzt zu verlangen, wenn diese der Veranstalterin von der Airline berechtigterweise in Rechnung gestellt werden.

### b) Nur-Flugbuchung

Bucht der Reisende bei der Veranstalterin nur den Flug findet im Verhältnis zwischen der Veranstalterin und Kunden die Stornopauschalen aus den Bedingungen der gebuchten Fluggesellschaft und des gebuchten Flugtarifes Anwendung.

**Sofern der Kunde die Stornierung nicht unmittelbar gegenüber der Fluggesellschaft vornimmt, sondern die Veranstalterin die Stornierung vornehmen lässt, fällt eine zusätzliche Stornierungspauschale zugunsten der Veranstalterin an, in Höhe von 15 Prozent des Betrages, den die Stornopauschale der Fluggesellschaft ausmacht.**

### c) Nur-Hotelbuchung

Grundsätzlich gelten bei Hotelbuchungen die bei Buchung im System ausgewiesenen individuellen Stornostaffeln. Sofern bei Buchung keine Individuellen Stornostaffeln ausgewiesen werden, gelten folgende Pauschalen:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%,  
ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 40%,  
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 60%,  
ab dem 6. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 80%,  
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 85%  
des Reisepreises.

## 9. Haftungsbeschränkung der Veranstalterin

Die Haftung der Veranstalterin für Schaden, die

- keine Körperschäden sind und
- nicht schuldhaft herbeigeführt werden

ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 651p Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

## 10. Mängelanzeige durch den Kunden

10.1. Der Kunde hat der Veranstalterin Reisemängel unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

10.2. Die Anzeige hat gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Reiseleitungsagentur der Veranstalterin zu erfolgen. **Eine**

## Meldung oder Anzeige von Mängeln in der Unterkunft, beispielsweise an der Rezeption des Hotels ist nicht ausreichend.

Die Veranstalterin unterrichtet den Kunden vor oder bei Antritt der Reise über die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.

10.3. Soweit die Veranstalterin infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach

vorstehender Ziffer 2 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt,

- die in § 651m bestimmten Rechte (Minderung des Reisepreises) geltend zu machen oder

- nach § 651n Schadensersatz oder Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu verlangen.

## 11. Pass-, Visa- Gesundheitsbestimmungen

11.1. Die Veranstalterin steht dafür ein, Kunden, die Staatsangehörige der Europäischen Union sind, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2. Allen Kunden empfiehlt die Veranstalterin erforderliche Visa bei der jeweiligen diplomatischen Vertretung frühestmöglich zu beantragen, damit ihre Erteilung und die gegebenenfalls erforderliche Übersendung rechtzeitig vor Reiseantritt erfolgen können. **Die Veranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa.**

11.3. Dem Kunden wird empfohlen, die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes sowie dessen allgemeine Handlungshinweise zum Reiseziel zu beachten.

Diese Informationen können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes „<https://www.auswaertiges-amt.de/de>“ eingesehen werden.

## 12. Teilzahlung und Bonitätsprüfung, Datenschutz durch Creditreform Boniversum GmbH

Die Veranstalterin prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet die Veranstalterin mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der die Veranstalterin die dazu benötigten Daten erhält. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilt die Veranstalterin dem Kunden bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden. Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt. In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter folgendem [link] einsehen oder sich von dort zusenden lassen können. Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erbringung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. In Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsabwicklung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft. Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen. Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Sofern Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der

Daten durch Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren. Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden. Um Ihre Bonität zu beschreiben bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht: Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Wenn Sie der Verarbeitung dieser Daten für Werbe- und Marketingzwecke widersprechen, werden die Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeitet. Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus ist der Consumer Service, Tel.: 02131/36845560, Fax: 02131/36845570, E-Mail: [selbstauskunft@boniversum.de](mailto:selbstauskunft@boniversum.de). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E-Mail: [datenschutz@boniversum.de](mailto:datenschutz@boniversum.de).

## 13. Datenschutzverpflichtung der Veranstalterin bei Buchung und Durchführung der Reise sowie bei Bonitätsprüfung und Teilzahlung

Personenbezogene Daten, die der Kunde im Rahmen der Buchung übermittelt, werden von der Veranstalterin nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und an die Leistungsträger der Veranstalterin übermittelt, soweit dies zum Zweck der Begründung, Durchführung oder Rückabwicklung des Reisevertrages erforderlich ist. Dies geschieht unter Beachtung der nationalen und europäischen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten finden sich in der Datenschutzerklärung der Veranstalterin [link].

## 14. Zugang zu vertraglichen Leistungen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat

Der Vertragsschluss mit Unionsbürgern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben, kann durch die Veranstalterin verweigert werden, wenn dies unmittelbar durch objektive Kriterien im Sinne der § 5 DL-InfoV (Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer) gerechtfertigt ist. Eine solche unmittelbare objektive Rechtfertigung kann durch Mehrkosten gegeben sein, die bei der Durchführung des Vertrags mit einem Unionsbürger, der in einem anderen Mitgliedsstaat seinen Wohnsitz hat, entstehen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und wird gegenüber dem betroffenen Unionsbürger begründet.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reiservertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Gerichtsstand, Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

16.1. Die Veranstalterin ist als juristische Person an ihrem Sitz zu verklagen. Für Klagen der Veranstalterin gegen den Kunden, die Verbraucher sind, ist grundsätzlich der Wohnsitz des Kunden maßgebend. **Reiseveranstalterin: LMX Touristik GmbH, Walter-Kohn-Str., 4D, 04356 Leipzig**

16.2. Die Veranstalterin ist zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt an diesen auch nicht teil. Der Veranstalterin weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbelegungsplattform <http://ec.europteu/consumers/odr> hin. Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren ist nicht beabsichtigt.

16.3 Gemäß Artikel 11 der Verordnungen Nummer 2111/2005 der Europäischen Union ist die Veranstalterin verpflichtet, über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens wie folgt zu informieren: »Bei der Buchung unterrichtet der Veranstalter unabhängig vom genutzten Buchungsweg den Reisenden über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens. Ist diese Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so stellt der Reiseveranstalter sicher, dass der Reisende über den Namen des Luftfahrtunternehmens unterrichtet wird, das wahrscheinlich als ausführendes Luftfahrtunternehmen der betreffenden Flüge tätig wird.